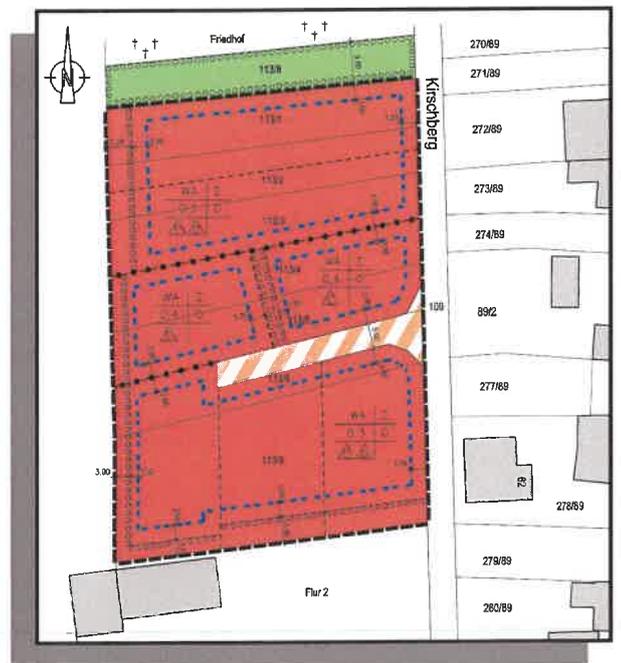
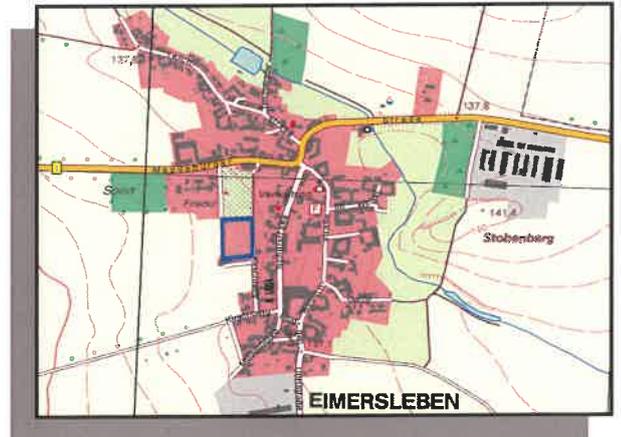


**Bebauungsplan
mit städtebaulichem Vertrag
„Wohnanlage am Kirschberg“
im OT Eimersleben
der Gemeinde Ingersleben**

Begründung

Satzung



**Bauplanungs- und Ingenieurbüro
Ritter – Schaub – Wilke GmbH**

BERATUNG | PLANUNG | BAULEITUNG | PROJEKTSTEUERUNG
Gerikestraße 4 • 39340 Haldensleben • Tel.: 03904 63090 • Fax: 03904 630911 • e-mail: info@b-i-buero.de

B+i

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag „Wohnanlage am Kirschberg“ im OT Eimersleben der Gemeinde Ingersleben

Kap.	Bezeichnung	Seite
1.	Verfahrensstand	3
2.	Anlass der Planung	3
3.	Städteplanerische Ziele	4
4.	Gegebenheiten im Plangebiet und Lage	4
5.	Einfügung in übergeordnete Planungen	5
6.	Nutzungsdarstellung Flächennutzungsplan (FNP)	7
7.	Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung	7
8.	Ver- und Entsorgung	8
8.1	<i>Verkehrstechnische Erschließung</i>	8
8.2	<i>Trinkwasserversorgung</i>	8
8.3	<i>Abwasserentsorgung</i>	8
8.4	<i>Niederschlagwasser</i>	8
8.5	<i>Elektro- und Gasversorgung</i>	9
8.6	<i>Löschwasserversorgung</i>	9
8.7	<i>Abfallentsorgung</i>	9
8.8	<i>Telekommunikation</i>	9
9.	Altlasten - Maßnahmen beim Auffinden von Kampfmitteln	9
10.	Schutzgüter / Eingriffsermittlung	10
11.	Flächenbilanz	10
12.	Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag	10

Entwurf Begründung Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag „Wohnanlage am Kirschberg“ im OT Eimersleben der Gemeinde Ingersleben

1. Verfahrensstand

- Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger, Herrn Baxmann, vom 19.09.2011 an die Gemeinde Ingersleben.
- Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2011 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage Kirschberg“ im OT Eimersleben.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung am 23.01.2012
- Frühzeitige Beteiligung (Scoping) der Behörden u. sonstigen TöB nach § 4 Abs.1 BauGB mit Datum vom 13.01.2012

Der Bürger Ernst Christian Baxmann aus Eimersleben, der die Einleitung der o.g. Planung beantragt hat, beabsichtigt auf Grund der aktuellen Entwicklung bezüglich des Grundstückserwerbs und der späteren Vorhabenserrichtung nur noch als Erschließungsträger zu fungieren und nicht als Vorhabensträger, wie es der § 12 Abs.1 BauGB vorsieht. Als Erschließungsträger verpflichtet er sich jedoch auch weiter zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten innerhalb vertraglicher Vereinbarungen mit der Gemeinde.

Aus den genannten Gründen ist der Bebauungsplan in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs.1 BauGB nicht mehr anwendbar. Die Planung wird daher als Bebauungsplan (qualifizierter B-Plan) nach § 9 BauGB weitergeführt. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine Form / Art eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB darstellt, ist mit der jetzigen Fortführung als qualifizierter B-Plan ein erneuter Aufstellungsbeschluss nicht erforderlich und der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Ingersleben vom 13.12.2011 über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat Fortbestand.

2. Anlass der Planung

Herr Ernst Christian Baxmann, als Eigentümer des größten Flächenanteils (ca. 4370 m²) von 5667 m² Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches, beabsichtigt Planungsrecht zur Errichtung von Eigenheimen zu schaffen. Im weiteren Verlauf der Planung tritt er im Einverständnis mit den anderen Eigentümern der Planungsfläche als Erschließungsträger auf. Der Grund für diese Bauleitplanung sind massive Anfragen von Bürgern des Ortes, an diesem Bereich des Dorfes bebaubare Wohngrundstücke zu erwerben.

Der Standort bietet gute erschließungstechnische – und städteplanerische Voraussetzungen zur Ansiedlung mit kleinmaßstäblicher Wohnbebauung und damit eine sinnvolle Strukturergänzung der westlichen Ortsrandlage. Da der Ort Eimersleben über keine Angebotswohnbauflächen verfügt und innerörtliche Baulücken bereits mit neuer Bebauung geschlossen sind, bietet die geplante Wohnanlage Flächen für ca. 6 Bauplätze. Zur Zeit liegen bereits 3 Anfragen für Bauplätze an dieser Stelle von Bürgern der Gemeinde vor. Die Gemeinde Ingersleben unterstützt daher das Vorhaben des Erschließungsträgers zur Entwicklung von Wohneigentum um Abwanderungen zu vermeiden.

3. Städteplanerische Ziele

Auf Antrag des Erschließungsträgers wurde diese verbindliche Bauleitplanung durch den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Ingersleben vom 13.12.2011 eingeleitet.

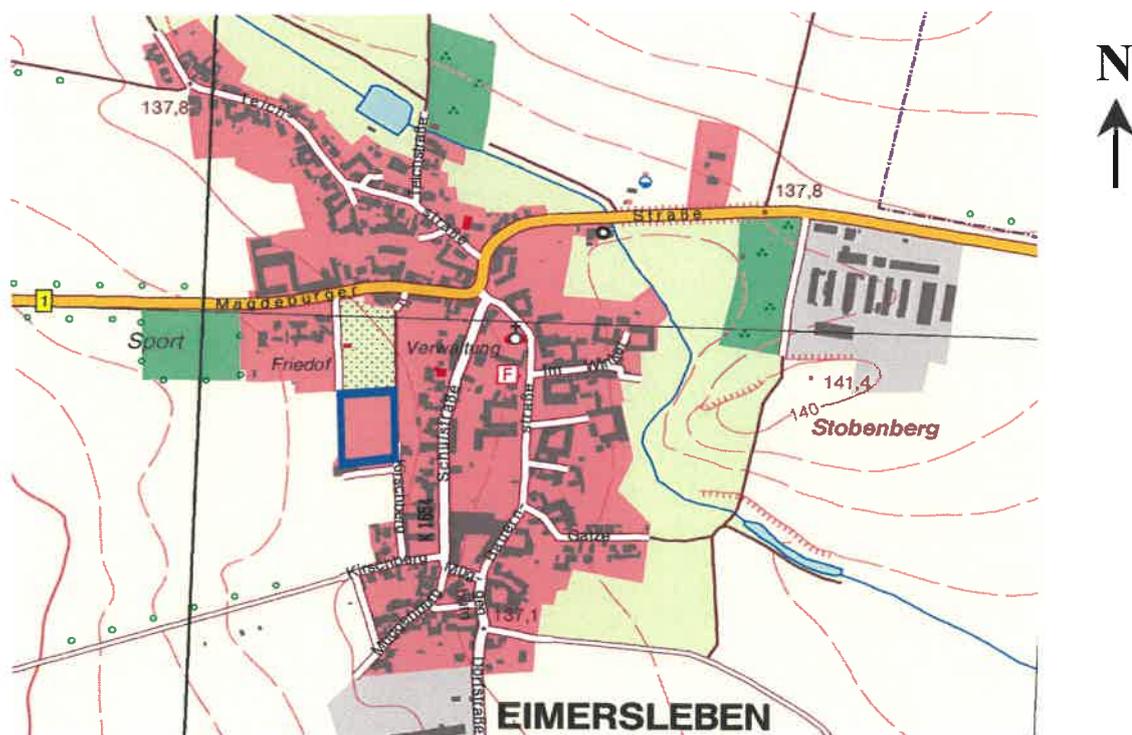
Städteplanerisches Ziel ist, Planungsrecht für eine Wohnanlage zum Eigenheimbau einschließlich Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO herzustellen.

Das am Standort von Eigenheimen und Kleinsiedlungsanlagen geprägte Ortsbild wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert oder gestört, da die Planung die Arrondierung und den Lückenschluss zwischen Friedhof und der vorhandenen Bebauung des westlichen Ortsrands vorsieht. Es kommt daher nicht zur Bildung einer städtebaulich unerwünschten Splittersiedlung. Planungsrechtlich wird die in Rede stehende Fläche als im Außenbereich liegend bewertet und gemäß § 35 Abs.1 BauGB sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Um dies sicherzustellen wurde das Bauleitplanverfahren mit dem Instrument eines Bebauungsplanes mit städtebaulichem Vertrag gewählt. Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, grünordnerischer Belange und aller weiteren Schutzgüter ist die Planung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich.

4. Gegebenheiten im Plangebiet und Lage

Das Plangebiet befindet sich an der westlichen Ortsrandlage und ist von Ackerflächen, Gärten und Eigenheimbebauung sowie Kleinsiedlungsstellen umgeben, dörfliche Strukturen sind somit noch vorhanden.

An das Plangebiet grenzen im Norden der Friedhof, im Osten der kommunale Weg (Kirschberg), Gärten bzw. Eigenheime, im Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen, und im Westen Ackerflächen. Die Planungsfläche hat damit eine direkte Anbindung an das Kommunale Straßennetz aus Richtung Süden. Das Plangebiet wird gegenwärtig als Gärten, Kleinackerflächen bzw. Grünlandfläche genutzt.



Planungsfläche	: 5667 m ²
Gemarkung	: Eimersleben
Flur	: 2
Flurstücks. Nr.	: 113/9; 113/6, 113/5; 113/4, 113/3, 113/2 und 113/1

Das Plangebiet ist durch keine Vorbelastungen gekennzeichnet, es ist nicht durch Schutzgebiete belastet oder durch andere Tatbestände geprägt.

Wie bereits erwähnt, grenzt das Plangebiet im Norden an den örtlichen Friedhof. Da sich an dieser Schnittstelle auf der Seite des Friedhofs keine Gräberfelder befinden bzw. brach liegen und nach Aussage der Gemeinde auch keinen neuen Grabstellen vergeben werden, liegt hier kein Konfliktpotential zwischen den künftigen Nutzungen vor. Die Gemeinde beabsichtigt zudem, eine naturnahe Heckenpflanzung an dieser Grundstücksgrenze zu veranlassen, sodass sich ein natürlicher Sichtschutz entwickelt.

5. Einfügung in übergeordnete Planungen

Gemäß der Stellungnahme vom 13.02.2012 des Landesverwaltungsamtes Referat Raumordnung und Landesentwicklung wurde die vorliegende Planung als nicht raumbedeutsam eingestuft und Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen wurden nicht festgestellt.

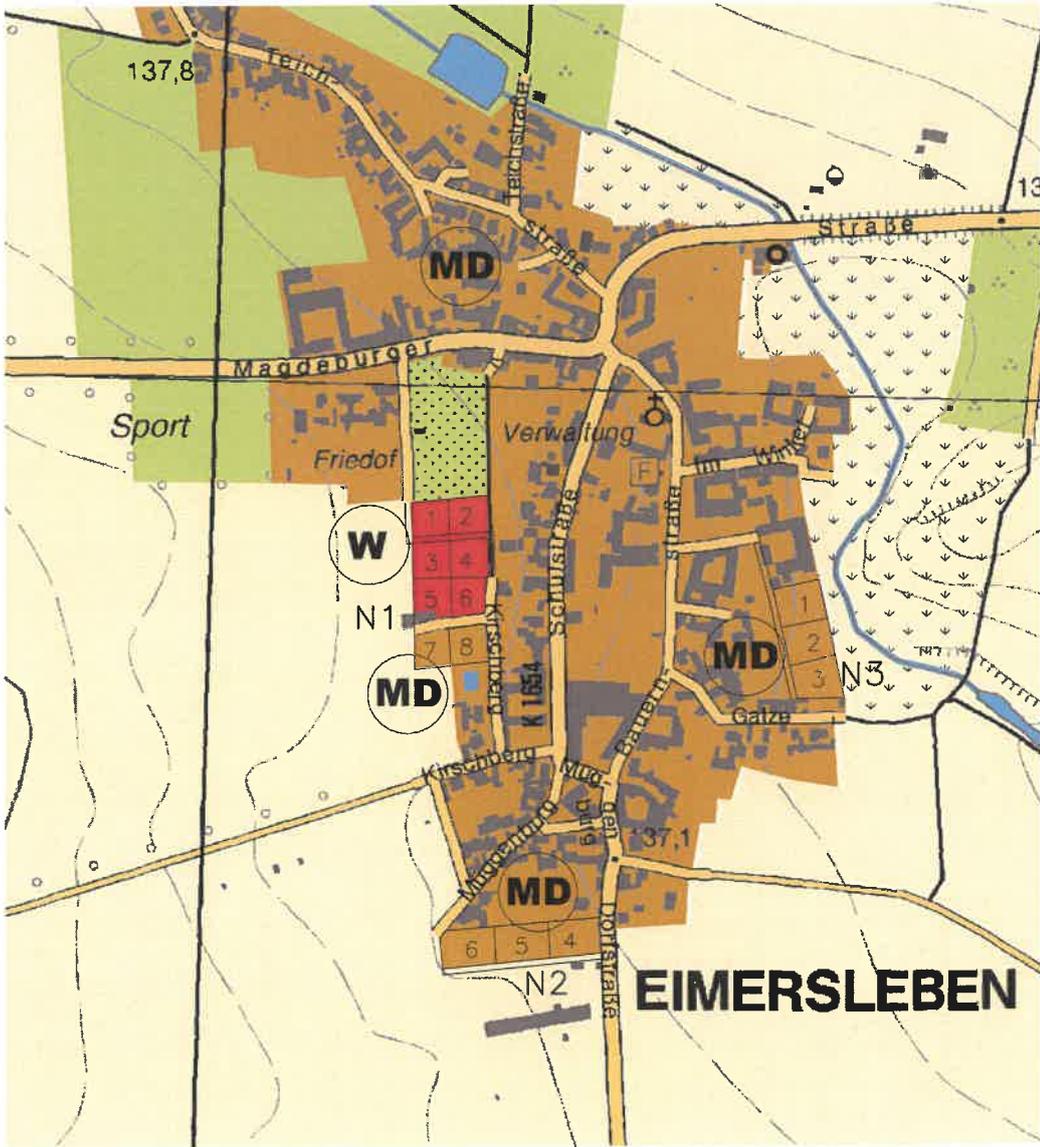
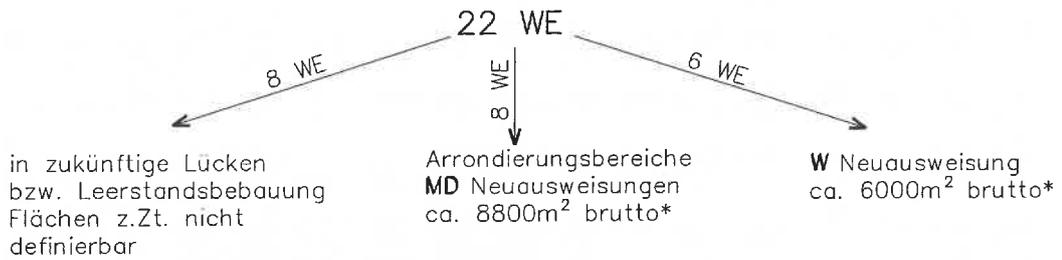
Eine Bedarfsanalyse an Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung wurde bereits im Flächennutzungsplan (FNP) innerhalb der Kapitel 2.2 – 2.8 nachgewiesen woraus sich die Ausweisung von Wohnbauflächen (W) auf den FNP abgeleitet haben.

Speziell im Kapitel 2.8 wurde der Nachweis zur Ausweisung der Wohnbauflächen und Gründe zur Standortwahl aufgezeigt und auf der Karte „Zuordnung zusätzlicher Wohnbauflächen“ dokumentiert. Diese Karte wird diesem Kapitel der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügt. Auch im Umweltbericht (UB) zum FNP wurden im Kapitel 2.2 - Vorhabensalternativen - Standortalternativen geprüft, wobei die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Standortwahl geführt haben.

- eine Erweiterung der innerörtlichen Wohnbauflächen ist aufgrund der Auslastung der im Ortskern befindlichen Bauflächen nicht möglich
- die gewählten Erweiterungsflächen tragen zur Arrondierung der Ortslage bei
- der räumliche Zusammenhang zu den bestehenden Wohnbauflächen und Dorfgebieten ermöglicht eine ortskernahe Konzentration der geplanten Bauflächen
- eine verkehrstechnische Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist möglich

Wie bereits in dieser Begründung unter Kap.2 aufgeführt, waren die Defizite an Wohnbaustandorten oder Baulücken der Anlass, diese Planung einzuleiten. Die Leerstände, die in der Ortslage noch vorhanden sind, stehen für Umbauten, Sanierungen bzw. Modernisierung leider nicht zur Verfügung, da hier ungeklärte Eigentumsverhältnisse vorliegen.

Anlage 1 - Zuordnung dieser zusätzlichen Wohnbauflächen



* Bruttoflächen
Flächen für erforderliche Erschließung
sowie Kompensationsflächen sind mit
enthalten

Bei den Neuausweisungen / Arrondierungen von Dorfgebietsflächen (MD) bzw. Wohnbauflächen (W) sind teilweise Erschließungsanlagen vorhanden bzw. sind durch die Erweiterung bereits vorhandener möglich.

N1-3 Neuausweisung gemäß Ausweisung im Umweltbericht Tab.1 wobei sich N1 aus 6000 m² W-Anteil und 1000 m² MD-Anteil ergeben

6. Nutzungsdarstellung Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Eimersleben stellt für den Bereich der geplanten Bebauung der einzuleitenden Bauleitplanung eine Wohnbaufläche (W) dar. Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen und die Errichtung von Eigenheimen steht dieser Art der baulichen Nutzung nicht entgegen. Damit ist der zukünftige Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem FNP entwickelt und die Gemeinde kann diesen Plan nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschließen.

7. Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der formulierten Ziele zum vorliegenden Bebauungsplan sollen sich im Plangebiet familienfreundliche Grundstücke entwickeln. Aus diesem Grund wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Es werden hier Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nach § 4 Abs.2 Nr.1 und 2 zugelassen.

Die Nutzungen nach § 4 Abs.2 Nr.3 und nach Abs.3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.5, 6 und 9 BauNVO werden ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl : 0,3

Da sich auf dem Gebiet relativ große Grundstücke entwickeln können wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Des weiteren erfolgt die Festsetzung unter dem Aspekt, dass die Grundstücke an die freie Landschaft (Feldmark) grenzen und durch diese Belange ein harmonischer Übergang durch eine reduzierte Versiegelung erreicht wird.

Bauweise : O (offene Bauweise)

Anzahl der Vollgeschosse : I (1-geschossig)

Baugrenzen werden zur Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt

* Die Neufassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 enthält den § 2 Abs. 4 der alten Fassung nicht mehr. In diesem Absatz wurde die Bezeichnung „Vollgeschoss“ definiert. Die Übergangsvorschrift § 87 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuellen Fassung enthält eine auflösend bedingte Fortgeltungsregelung für die Legaldefinition des Vollgeschosses in § 2 Abs. 4 a.F., um die weitere praktische Handhabung von nach In-Kraft-Treten des neuen Rechts aufgestellten Bebauungsplänen hinsichtlich der Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse zu ermöglichen, solange nicht das bundesrechtliche Regelungsdefizit in § 20 Abs. 1 BauNVO, in dem auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, behoben ist.

Die Neufassung der Landesbauordnung geht davon aus, dass dem Vollgeschoss keine bauordnungsrechtliche Bedeutung mehr zukommt.

Da mit der Festsetzung der maximalen Traufhöhe und der Angabe von Vollgeschossen eine eindeutige Gesamthöhe der baulichen Anlagen festgelegt werden kann, jedoch die eindeutige gesetzliche bzw. rechtliche Bestimmung fehlt, wird eine Definition der Vollgeschosse festgesetzt, die auf die Definition unter § 2 Abs. 4 BauO LSA a.F. basiert.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Verkehrstechnische Erschließung

Über die Schulstraße bzw. über den Kirschberg kann das Plangebiet an das kommunale Verkehrsnetz der Gemeinde Eimersleben angeschlossen werden. Bis auf Höhe der Haus Nr. 57c (Flurstück 628/111) ist der Kirschberg in Betonpflaster ausgebaut. Im weiteren Verlauf ist der Weg in guter Qualität wassergebunden befestigt.

Nach Abschluss der bau- und versorgungstechnischen Arbeiten wird die Straße entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ausgebaut und gemäß der gemeindlichen Satzung auf die Anlieger umgelegt.

Der Stichweg im unteren Planbereich wird durch den Vorhabenträger ausgebaut und wurde als privater Wohnweg ausgewiesen. Nach Fertigstellung besteht die Option, dass die Gemeinde diese Zuwegung in ihre Trägerschaft übernimmt. Eine weitere innere Erschließung durch eine rückwärtige Bebauung ist nicht geplant. Falls sich im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt Hinterlieger ansiedeln sollten, ist diese Zuwegung und Erschließung über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sicherzustellen.

8.2 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser soll durch Netzerweiterung der bis Grundstück Nr. 57c führenden Leitung erfolgen.

Die Erschließung mit Trinkwasser kann durch den Versorger, der Heidewasser GmbH, nur sichergestellt werden, wenn die äußere Erschließung (innere Erschließung erfolgt nicht) durch einen Erschließungsträger erfolgt. Dazu ist es notwendig, eine Trinkwasserleitung PE 63 x 3,0 bis zu bebaubaren Grundstücksflächen „Am Kirschberg“ bzw. der Stichstraße zu verlegen. Die Erschließung ist durch einen Erschließungsvertrag vorzubereiten, zu finanzieren und durch eine von ihm beauftragte Firma durchzuführen. Die zu projektierende Lösung der Rohrnetzgestaltung ist im vorab mit dem Versorger abzustimmen. Des weiteren sind ihm ein koordinierter Trassenplan und ein Regelprofil der Leitungsverlegung zur Bestätigung vorzulegen. Innerhalb eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und der Heidewasser GmbH werden sämtliche Anschlussbedingungen, Anschlusslösungen und die Finanzierung vereinbart. Erst mit Abschluss des Erschließungsvertrages ist die Trinkwasserversorgung sichergestellt.

8.3 Abwasserentsorgung

Nach Prüfung der örtlichen vorhandenen Schmutzwasserleitung DN 200 des zuständigen Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ wurde festgestellt, dass diese eine Schachttiefe von 2,35 m aufweist. Das Baugelände liegt ca. 1,2 m höher als der Deckel des SW-Schachtes, damit ergibt sich bei einer maximalen Leitungslänge von 200 m (eingeschätzte Entfernung des letzten Anschlusses) und einem Mindestgefälle von 0,5 % ein Höhenunterschied von 0,95 m. Daraus kann gefolgert werden, dass eine zentrale Erschließung der geplanten Wohnanlage mit Schmutzwasser möglich ist.

8.4 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Wohnbauflächen verbleibt zur Versickerung auf den Grundstücken. Lässt der anstehende Baugrund eine 100%-ige Versickerung nicht zu, ist das Niederschlagswasser in Sisternen, Teichen oder zur Brauchwassernutzung aufzufangen. Auf den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine zentrale Ableitung in einem Regenwasserkanal mit Anschluss an die vorhandene Vorflut.

8.5 Elektro- und Gasversorgung

Der Versorger, die E.ON Avacon AG Schöningen, kann die Versorgung des geplanten Gebietes mit Elektroenergie und Gas absichern. Für diesen zusätzlichen Bedarf ist eine Erweiterung der vorhandenen Netze geplant.

8.6 Löschwasserversorgung

Lassen die hydraulischen Verhältnisse des Trinkwasserleitungsnetzes eine Löschwasserentnahme nicht zu, erfolgt die Entnahme zur Absicherung des Grundschutzes aus dem sich ca. 70 m entfernten Löschwasserteich. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) muss lt. DVGW Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 eine Menge von 48 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden.

8.7 Abfallentsorgung

Wie im Dorf üblich, erfolgt die Entsorgung der Restmüll- und Wertstofftonnen zu den turnusmäßigen Abfuhrterminen von der Straße „Am Kirschberg“. Dazu sind die Tonnen am Straßenrand zu platzieren.

8.8 Telekommunikation

Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist die Telekom rechtzeitig (ca. 2 Monate) vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten zu informieren.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beachten.

9. Altlasten - Maßnahmen beim Auffinden von Kampfmitteln

Da das Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden kann, ist von den Bauherren bzw. von den beauftragten Firmen gemäß Kampfmittel – Gefahrenabwehrverordnung (KampfM-GAVO) folgendes zu beachten :

- Werden bei Baumaßnahmen im Plangebiet während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren
- Gleichzeitig ist nach § 2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Ordnungsamt, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen.
Tel.: 03904 7240 4238 oder 03904 7240 4239 innerhalb der regulären Arbeitszeit
Tel.: 03904 42315 oder 03904 42313 außerhalb der regulären Arbeitszeit
Fax: 03904 498935
- Gemäß § 3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und / oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereichs zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot zu 3. Satz 2 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.

- Ein verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereichs in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und / oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten.

10. Schutzgüter / Eingriffsermittlung

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich bewertet im Außenbereich nach § 35 BauGB. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Prüfung von Belangen des Umweltschutzes und zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist ein Umweltbericht erarbeitet worden. Im Rahmen dieser Ausarbeitungen wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde absichtlich bearbeitet, da innerhalb der Erarbeitung des FNP's bereits Aussagen zur Bestandsaufnahme / Bewertung und Minimierung gemacht worden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Durch textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, welche in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt wurden, für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt und zugeordnet. Weiter werden im Ergebnis der Umweltprüfung gegebenenfalls Maßnahmen zur Abwendung schädlicher Umweltauswirkungen festgesetzt. Die Gemeinden überwachen die Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten.

11. Flächenbilanz

Gebietsausweisung	absolut	relativ
Gesamtfläche des Plangebietes	5667,00 m ²	100 %
WA – Anteil	5478,00 m ²	96,6 %
WA – 0,3 GRZ bebaubar	1643 m ²	30,0 %
Anteil unversiegelt	3835 m ²	66,6 %
privater Wohnweg	189,00 m ²	3,4 %
Summe	5667,00 m²	100 %

12. Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, innerhalb der mit der Gemeindeverwaltung abzuschließenden Verträge, zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie zu Fristen der Erschließung und Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Haldensleben 02/2013

aufgestellt : Losensky
(Dipl. Bauing. FH)